

**Nachtrag II zum Reglement über die Sparkasse für
das Gemeindepersonal vom 24. August 1999¹**

vom

I.	Das Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal vom 24. August 1999 ¹ wird wie folgt geändert:
	Art. 1 Abs. 2 lit. a
	a) Personen, die in der Pensionskasse versichert sind;
Dauer der Versicherung	Art. 2 ¹ Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. ² Sie erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder spätestens mit Erreichen des 65. Altersjahres.
	Art. 5 Abs. 2 ² Die wiederkehrenden Beiträge sind letztmals für den Monat zu leisten, in welchem die Versicherung endet, längstens jedoch bis zum 65. Altersjahr.
Altersleistung	Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 ¹ Das Mitglied hat Anspruch auf die Kapitalabfindung in Höhe der Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des 60. Altersjahres beendet wird und die Austrittsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden muss. ² aufgehoben
Hinterlassenenleistung	Art. 8 Beim Tod eines Mitglieds haben der überlebende Ehegatte und die gemäss dem jeweils geltenden Leistungsreglement der Pensionskasse der Stadt St.Gallen bezugsberechtigten Kinder Anspruch auf die um 30 % erhöhte Austrittsleistung. Für jedes über das 35. Altersjahr hinausgehende vollendete Lebensjahr vermindert sich der Zuschlag um 1/30.
Rechtsschutz	Art. 14 Die Rechtsmittel richten sich nach dem Personalreglement. ²
Verwaltung	Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 ¹ Der Stadtrat überwacht die Geschäfts- und Rechnungsführung und entscheidet im Rahmen dieses Reglements. ² aufgehoben

¹ sRS 195.1

² sRS 191.1

II. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

St.Gallen,

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

